

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Musik- und Singschule**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	23.04.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.04.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	07.05.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule“. Die als Anlage 02 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Jährliche Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung:	ca. 76.000 €
Benutzungsgebühren prognostiziert (bereits im Haushalt 2015/2016 enthalten; in 2015 nur anteilig)	ca. 65.000 €
Kopierrechte prognostiziert	ca. 11.000 €
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Zur leichteren Bezeichnung einer Satzung im täglichen Gebrauch wird die Gebührensatzung in Musikschulgebührensatzung (MSGs) umbenannt. Zur Verbesserung der Darstellung wird die Musikschulgebührensatzung redaktionell geändert und notwendige Ergänzungen eingearbeitet. Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Begrenzung des Zuschussbedarfs sollen die Gebühren zum 01.10.2015 linear um 5 % erhöht werden. Aufgrund eines angestrebten Lizenzvertrages mit der GEMA erhebt die Musikschule zur Teildeckung der Kosten für diese Lizenz eine Kopierpauschale. Damit ist die Musikschule berechtigt, Noten von geschützten Werken der Musik zu kopieren.

Begründung:

Änderung der Bezeichnung Gebührensatzung in Musikschulgebührensatzung

- Zur leichteren Bezeichnung einer Satzung im täglichen Gebrauch der Verwaltung enthält sie üblicherweise in ihrer Überschrift einen sogenannten „Zitiernamen“ und eine amtliche Abkürzung. Begrifflich sollte die Satzung auch als „Satzung“ bezeichnet werden. Da dies weder für die Benutzungssatzung noch für die Gebührensatzung im Bereich der Musik- und Singschule gegeben ist, soll das hiermit nachgeholt werden.

Änderung der Musikschulgebührensatzung

- Die Gebührenpflicht in § 1 Absatz 1 wird mit dem Zusatz „und für die sonstigen Leistungen“ ergänzt. Die im Gebührenverzeichnis unter drittens aufgeführten „Sonstigen Gebühren“ sind damit in § 1 Gebührenpflicht umfassend einbezogen.
- § 3 Absatz 1 (Entstehen der Gebühren) erhält eine eindeutigeren Formulierung hinsichtlich Beginn und Dauer der Gebührenschuld.
- Der Begriff „Ausbildungsverhältnis“ in § 5 Absatz 1 (Gebührensuschläge und Ermäßigungen) wird durch Aufzählung weiterer, dem Ausbildungsverhältnis gleichzusetzenden Lebenssituationen eindeutiger definiert. Des Weiteren wird in diesem Absatz die Möglichkeit der Anforderung von entsprechenden Nachweisen zum Ausbildungsverhältnis schriftlich fixiert.
- In § 5 Absatz 3 wird die Möglichkeit der regelmäßigen Überprüfung der Einkommensnachweise bei Einstufung in Gebührenstufen I, II, III oder IV schriftlich fixiert.
- In § 5 Absatz 4 wurde die Zahl „3.“ durch das geschriebene Wort ersetzt.
- Zur Förderung der Familienfreundlichkeit wird in § 5 Absatz 5 eine weitere Geschwisterermäßigungsstufe mit 30 % Ermäßigung ab 4 und mehr Kindern auf die jeweilige Unterrichtsgebühr eingeführt. Aktuell (Stand: März 2015) erhalten 2 Familien mit je 4 Kindern Unterricht, die von dieser weiteren Ermäßigungsstufe im Bereich der Geschwisterermäßigung profitieren würden.
- § 5 Absatz 6 wird zur Schaffung von Klarheit um die Aussage ergänzt, dass zuschlagspflichtige Erwachsene, die selbst Unterricht haben, bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren bei Ihren Geschwistern nicht als Geschwisterkind Berücksichtigung finden.
- Um eine übersichtlichere Darstellung des § 5 Absatz 7 zu erhalten, wurde der Satzungstext zusammengefasst. Inhaltlich wurde keine Änderung vorgenommen.

Änderung des Gebührenverzeichnisses

- Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Begrenzung des Zuschussbedarfs sollen die Gebühren regelmäßig an die Kostenentwicklung angepasst werden; den Gebührenerhöhungen sind aussagefähige Kalkulationen zugrunde zu legen. Dies folgt auch aus der Beachtung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 78 GemO, wonach der durch sonstige Erträge (z.B. Landeszuweisungen) nicht gedeckter Aufwand vorrangig durch Leistungsentgelte (in dem erforderlichen und gebotenen Umfang) zu decken ist. Die letzte Anpassung der Gebühren der Musik- und Singschule erfolgte zum 01.10.2012. Eine Erhöhung der aktuellen Gebührensätze zum 01.10.2015 ist in den Zielen der Musik- und Singschule enthalten. Nach eingehender Überprüfung der bisherigen Gebührensätze für die einzelnen Unterrichtsformen, sollen dabei die Gebühren für elementare Musikerziehung sowie instrumentale und vokale Hauptfächer für den Einzel-, Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht um jeweils 5 % und damit unter der im gleichen Zeitraum erfolgten Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst erhöht werden. Der im Gebührenverzeichnis unter „3. Sonstige Gebühren“ aufgeführte Gebührensatz für Ergänzungsfächer soll dagegen nicht erhöht werden. Die Darstellung der neuen, ab 01.10.2015 gültigen Gebührensätze erfolgt als Jahresgebühr. Im Anmeldeflyer der Musik- und Singschule werden jedoch zum besseren Verständnis die Gebührensätze als Monatsgebühren (1/12) auf der Basis der Jahresgebühren aufgeführt. Insgesamt führt diese Erhöhung der Gebührensätze zu jährlichen Mehrerträgen von ca. € 65.000. Diese sind bereits im Haushalt 2015/2016 berücksichtigt (in 2015 anteilig für 3 Monate).
- Die unter 3. des Gebührenverzeichnisses aufgeführten „Sonstige Gebühren“ erhalten eine neue Form der Darstellung zur besseren Übersicht. Neu aufgeführt ist unter 3.1 die Jahresgebühr (Kopierpauschale) von € 6,00 (monatlich € 0,50) für das Vervielfältigen von Werken und Lehrmitteln zu Unterrichtszwecken. Das Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass das Kopieren von Noten von geschützten Werken der Musik ausschließlich mit Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt ist. Zwischen der VG Musikedition und dem Verband deutscher Musikschulen e.V. wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen; dieser trat am 01.01.2015 in Kraft. Auf der Basis dieses Rahmenvertrages ist nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA die jeweilige Musikschule berechtigt, Noten von geschützten Werken der Musik zu kopieren. Die Musik- und Singschule beabsichtigt im Interesse der Schüler/innen der Schule mit der GEMA/Bezirksdirektion Stuttgart zum 01.10.2015 einen solchen Lizenzvertrag abzuschließen. Nach heutigem Stand ist nach Abschluss des Lizenzvertrages bei z.Zt. 1.800 Schülern/innen für 2016 ein jährlicher Gesamtbetrag in Höhe von € 20.000 an die GEMA zu entrichten. Die Kopierpauschale wird monatlich pro Kopf erhoben, unabhängig von allen Ermäßigungsmöglichkeiten und der Anzahl der Fächerbelegungen. Ausgenommen sind alle Schüler/innen der elementaren Musikerziehung, alle Teilnehmer/innen von Kursen und Workshops, Kinder und Jugendliche, die in Kooperationen mit Kitas und mit Schulen unterrichtet werden sowie alle Perkussionsschüler/innen. Die Kopierpauschale von € 0,50 erbringt bei 1.800 Schülern/innen in 2016 Einnahmen von € 10.800. Aufgrund der Erhöhung der Gebührensätze zum 01.10.2015 sollte auf eine 100%ige Umlage der Kopierrechte auf die Schüler/innen zunächst verzichtet werden und nur zu 50 % auf die Nutzer umgelegt werden. Der verbleibende Betrag ist innerhalb des Teilhaushalts Amt 46 bzw. im Rahmen des Gesamthaushaltes zu finanzieren.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1		Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die aktuellen Musikschulgebühren wurden letztmals zum 01.10.2012 fortgeschrieben. Eine Erhöhung der Gebührensätze zum 01.10.2015 ist im Rahmen der Zielvereinbarungen Amt 46 festgelegt.
SOZ 9		Ziel/e: Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Förderung junger Menschen und Hilfe bei der Berufsfindung sind Ziele, die für die Musikschule finanzierbar und durch die Vielfältigkeit des Angebots sichergestellt bleiben müssen.
DW 1		Ziel/e: Familienfreundlichkeit fördern Begründung: Durch die vielfältigen Ermäßigungstatbestände im Rahmen der Musikschulgebührensatzung ist die Musikschule für Familien jeglichen Einkommens zugänglich.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule nebst Anhang
02	Gebührenkalkulation Musikschulgebühren (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
03	Synopse Musikschulgebührenverzeichnis auf der Basis von Monatsgebühren (1/12 Jahresgebühren)